

§ 8 Oö. MSG

Oö. MSG - Oö. Musikschulgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.01.2022

II. Abschnitt

Förderung von Musikschulen der Gemeinden

§ 8

Gegenstand und allgemeine Voraussetzungen der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung nach diesem Abschnitt ist der Betrieb von Musikschulen, deren Träger oberösterreichische Gemeinden sind und die

- a) den Bedingungen des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, entsprechen,
- b) Aufgaben gemäß § 3 erfüllen sowie
- c) im O.ö. Musikschulplan (§ 14) vorgesehen sind.

(2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine Musikschule in einer Gemeinde errichtet wird, in deren Gebiet bereits eine Landesmusikschule besteht.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Zweigstellen von Musikschulen.

In Kraft seit 28.06.1977 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at